

## Besondere Bedingung Nr. 8572 Tragerisiko/Erhöhung der Entschädigungsgrenze

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Art Privat Kunst- und Haushalt-Allgefahrenversicherung (ABAP 2013):

1. Die gemäß Artikel 14, Punkte 1 und 5 ABAP genannten Entschädigungsgrenzen für versicherten echten Schmuck, Modeschmuck sowie Armband- und Taschenuhren erhöhen sich auf die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Entschädigungsgrenze, wenn diese
  - 1.1 vom Versicherungsnehmer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
    - 1.1.1 bestimmungsgemäß getragen werden.
    - 1.1.2 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
  - 1.2 einem Juwelier zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder ähnlichen Zwecken übergeben sind.
  - 1.3 in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder auf Passagierschiffen einer Depotaufbewahrung übergeben werden.
2. In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 8 ABAP gilt:

Der Versicherungsnehmer hat alle 3 Jahre eine Überprüfung von versichertem echtem Schmuck, Modeschmuck sowie Armband- und Taschenuhren durch einen Juwelier oder Goldschmied, insbesondere hinsichtlich der Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen, zu veranlassen und bei Bedarf reparieren zu lassen.

Sofern durch den Versicherungsnehmer selbst äußere Anzeichen für vorhandene Schäden, wie zB gelockerte Fassungen oder Verschlüsse, festgestellt werden, hat er unverzüglich eine Prüfung durch einen Juwelier oder Goldschmied zu veranlassen und bei Bedarf eine entsprechende Instandsetzung durchführen zu lassen.